



Brüssel, den 22. Mai 2026  
(OR. en)

9543/26

TELECOM 251  
CYBER 240  
JAI 647  
COPEN 196  
DATAPROTECT 170  
EJUSTICE 25  
COSI 85  
IXIM 118  
ENFOPOL 186  
RELEX 699  
MI 520  
COMPET 607  
CODEC 983

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Mai 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 234 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT BERICHT GEMÄß ARTIKEL 112 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2024/1689 ÜBER DIE NOTWENDIGKEIT, DIE LISTE DER VERBOTENEN PRAKTIKEN IM KI-BEREICH UND DER IN ANHANG III AUFGEFÜHRTEN HOCHRISIKO-KI-SYSTEME ZU ÜBERPRÜFEN

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 234 final.

Anl.: COM(2026) 234 final



Brüssel, den 20.5.2026  
COM(2026) 234 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**BERICHT GEMÄß ARTIKEL 112 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2024/1689  
ÜBER DIE NOTWENDIGKEIT, DIE LISTE DER VERBOTENEN PRAKTIKEN IM  
KI-BEREICH UND DER IN ANHANG III AUFGEFÜHRTEN HOCHRISIKO-KI-  
SYSTEME ZU ÜBERPRÜFEN**

# BERICHT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

## BERICHT GEMÄß ARTIKEL 112 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2024/1689 ÜBER DIE NOTWENDIGKEIT, DIE LISTE DER VERBOTENEN PRAKTIKEN IM KI-BEREICH UND DER IN ANHANG III AUFGEFÜHRTEN HOCHRISIKO-KI- SYSTEME ZU ÜBERPRÜFEN

### 1. Kontext und Hintergrundinformationen

- (1) Die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung bestimmter Verordnungen (im Folgenden „KI-Verordnung“<sup>1</sup>) trat am 1. August 2024 in Kraft. Mit dieser Verordnung wird ein umfassender Rechtsrahmen für die Regulierung künstlicher Intelligenz (im Folgenden „KI“) in der Union geschaffen, der darauf abzielt, Innovation und die Einführung von KI zu fördern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit, die Sicherheit und die Grundrechte in der Europäischen Union (EU), einschließlich Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, zu gewährleisten.
- (2) Die KI-Verordnung folgt einem risikobasierten Ansatz, bei dem KI-Systeme in vier verschiedene Risikokategorien eingeteilt werden: i) unannehmbares Risiko ii) hohes Risiko iii) Transparenzrisiko und iv) minimales bis kein Risiko. Für die Risikokategorie „unannehmbar“ sind in der KI-Verordnung bestimmte KI-Praktiken aufgeführt, die in der EU verboten sind (Artikel 5 der KI-Verordnung). Die Einstufung von KI-Systemen als „hochrisikant“ erfolgt gemäß Artikel 6 der KI-Verordnung in Verbindung mit Anhang I (Liste der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union) und Anhang III der KI-Verordnung. Anhang III deckt acht Bereiche ab und enthält konkrete Anwendungsfälle für jeden Bereich, die nach Einschätzung des Europäischen Parlaments und des Rates ein hohes Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit von Personen oder die Grundrechte bergen.
- (3) Die KI-Verordnung ist als flexibles und zukunftssicheres Rechtsinstrument konzipiert, das es ermöglicht, bestimmte Vorschriften an das rasche Tempo der technologischen Entwicklungen sowie an mögliche Änderungen bei der Nutzung von KI-Systemen und an neu auftretende Risiken anzupassen. Zu diesem Zweck sieht die KI-Verordnung eine kontinuierliche Überwachung und Überarbeitung vor, damit sichergestellt ist, dass die Vorschriften zweckmäßig und wirksam bleiben. Dies gilt bereits, noch bevor besondere Bestimmungen wie z. B. die Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme anwendbar werden.
- (4) Artikel 112 der KI-Verordnung sieht ein spezifisches Überwachungsinstrument zur Bewertung und Überprüfung der KI-Verordnung vor. Die Kommission hat gemäß Artikel 112 Absatz 1 der KI-Verordnung die Aufgabe, nach Inkrafttreten der KI-Verordnung und bis zum Ende der Befugnisübertragung gemäß Artikel 97 der KI-

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024).

Verordnung einmal jährlich zu prüfen, ob eine Änderung der Liste der KI-Systeme mit hohem Risiko in Anhang III und der Liste der verbotenen Praktiken im KI-Bereich gemäß Artikel 5 erforderlich ist. Die Kommission muss die Ergebnisse dieser Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat übermitteln.

- (5) Dies ist der erste Bericht, der gemäß dieser Bestimmung erstellt wurde. Ziel ist es, zu bewerten, ob die Liste der Anwendungsfälle in Anhang III und die Liste der verbotenen Praktiken im KI-Bereich in Artikel 5 der KI-Verordnung geändert werden müssen, um sicherzustellen, dass die KI-Verordnung angesichts der sich rasch entwickelnden KI-Technologien relevant und wirksam bleibt. Die Überprüfung der Liste der in Anhang III aufgeführten Bereiche ist nicht Gegenstand dieses Berichts, da die Kommission diese Überprüfung gemäß Artikel 112 Absatz 2 der KI-Verordnung erst bis zum 2. August 2028 durchführen muss.
- (6) In diesem Bericht wird zunächst die bei seiner Ausarbeitung angewandte Methodik dargestellt. Anschließend wird diese Methodik für die Bewertung herangezogen, ob die Liste der Anwendungsfälle mit hohem Risiko in Anhang III und die Liste der verbotenen Praktiken im KI-Bereich in Artikel 5 der KI-Verordnung möglicherweise überarbeitet werden müssen.
- (7) Die Bewertung in diesem Bericht kann aufgrund der kurzen Zeitspanne, die seit dem Inkrafttreten der KI-Verordnung vergangen ist, und deren begrenztem Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts nicht umfassend sein. Kapitel II der KI-Verordnung (Verbotene Praktiken) trat am 2. Februar 2025 in Kraft. Die Vorschriften für die Durchsetzung dieses Kapitels gelten jedoch erst ab dem 2. August 2026, und die Benennung der zuständigen nationalen Behörden ist noch nicht abgeschlossen. Die Verpflichtungen in Bezug auf die in Anhang III der KI-Verordnung aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme gelten ab dem 2. August 2026, wobei eine mögliche Fristverlängerung erwogen wird<sup>2</sup>. Darüber hinaus wurden zwar im Februar 2025 Leitlinien der Kommission zu verbotenen KI-Praktiken veröffentlicht<sup>3</sup>, jedoch sind die Leitlinien für die Einstufung von Hochrisiko-KI-Systemen noch in Vorbereitung. Daher muss, im Wege dieser Leitlinien, Klarheit in Bezug auf bestimmte Konzepte und die Einstufung bestimmter KI-Anwendungsfälle erst noch geschaffen und durch die praktische Anwendung des Anhangs III der KI-Verordnung und damit zusammenhängender Bestimmungen weiterentwickelt werden.

---

<sup>2</sup> In der Digital-Omnibus-Verordnung zur KI schlägt die Kommission vor, den Zeitplan für die Vorschriften bezüglich Hochrisiko-KI-Systemen an der Verfügbarkeit von Standards und anderen Unterstützungsinstrumenten auszurichten. Sobald sich die Kommission vergewissert hat, dass diese in ausreichendem Maße verfügbar sind, werden die Vorschriften – nach einem Übergangszeitraum von sechs Monaten – für Hochrisiko-KI-Systeme in Anhang III anwendbar, spätestens jedoch ab dem 2. Dezember 2027. Hierüber wird noch verhandelt, und das Europäische Parlament und der Rat müssen darüber eine Einigung erzielen. Weitere Einzelheiten sind dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689 und (EU) 2018/1139 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz („Digital-Omnibus-Verordnung zur KI“) zu entnehmen {SWD(2025) 836 final}, Brüssel, 19.11.2025, COM(2025) 836 final, 2025/0359 (COD).

<sup>3</sup> Verfügbar unter: [Commission publishes the Guidelines on prohibited artificial intelligence \(AI\) practices, as defined by the AI Act. | Gestaltung der digitalen Zukunft Europas.](#)

## **2. Methodik für die Überprüfung nach Artikel 112 Absatz 1 der KI-Verordnung**

- (8) Gemäß Artikel 112 Absatz 11 der KI-Verordnung ist es Aufgabe des Büros für Künstliche Intelligenz, als Orientierung für die in Artikel 112 Absatz 1 genannten Bewertungen und Überprüfungen eine objektive und partizipative Methode für die Bewertung der Risikoniveaus anhand der in den jeweiligen Artikeln genannten Kriterien und für die Einbeziehung neuer Systeme in die Liste gemäß Anhang III, einschließlich der Erweiterung bestehender Bereiche oder der Aufnahme neuer Bereiche in diesen Anhang, und in die Liste der verbotenen Praktiken gemäß Artikel 5 der KI-Verordnung, zu entwickeln.
- (9) In diesem Abschnitt des Berichts wird der methodische Ansatz vorgestellt, den das Büro für Künstliche Intelligenz entwickelt hat, um die Einhaltung dieser Verpflichtung bei der Erstellung dieses Berichts sicherzustellen. Zum einen erfolgt hier ein Überblick über die rechtlichen Kriterien für die Überprüfung der Liste der verbotenen Praktiken im KI-Bereich gemäß Artikel 5 der KI-Verordnung und der Liste der Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Anhang III (siehe Abschnitt 2.1). Diese rechtlichen Kriterien bilden die Grundlage für die weitere Bewertung der Notwendigkeit einer möglichen Überprüfung, insbesondere im Hinblick auf konkrete KI-Systeme, die unter diese beiden Kategorien fallen könnten. Zum anderen werden in dem Bericht die partizipativen Methoden für die Sammlung und Analyse von Nachweisen sowie der während des gesamten Bewertungsprozesses verfolgte Ansatz dargelegt (Abschnitt 2.2).

### **2.1. Rechtliche Kriterien für die Bewertung der Notwendigkeit einer Änderung der Liste der verbotenen Praktiken im KI-Bereich in Artikel 5 der KI-Verordnung und der Liste der Anwendungsfälle mit hohem Risiko in Anhang III der KI-Verordnung**

- (10) Die Bewertung, ob Änderungen an der Liste der verbotenen Praktiken im KI-Bereich nach Artikel 5 der KI-Verordnung sowie den in Anhang III der KI-Verordnung aufgeführten Anwendungsfällen mit hohem Risiko erforderlich sind, erfolgt auf Grundlage rechtlicher Kriterien. Im Fall von Anhang III der KI-Verordnung sind diese Kriterien ausdrücklich in der KI-Verordnung selbst genannt (Artikel 7 der KI-Verordnung), während sie für Artikel 5 der KI-Verordnung aus den Erwägungen, die den Rechtsvorschriften zugrunde liegen, abgeleitet werden.

#### **2.1.1. Kriterien für die Überprüfung der Liste der Verbote in Artikel 5**

- (11) Artikel 5 der KI-Verordnung verbietet das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung einer begrenzten Zahl von KI-Systemen für manipulative, ausbeuterische, soziale Kontroll-, Überwachungs- und sonstige Praktiken, die ihrer Natur nach die Grundrechte und die Werte der Union verletzen. In Erwägungsgrund 28 der KI-Verordnung wird klargestellt, dass solche Praktiken besonders schädlich und missbräuchlich sind, weil

sie im Widerspruch zu den Werten der Union stehen, nämlich der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, sowie zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „die Charta“)<sup>4</sup> verankerten Grundrechten. Folglich kann eine Überprüfung von Artikel 5 der KI-Verordnung immer dann angezeigt sein, wenn es stichhaltige Anhaltspunkte dafür gibt, dass die derzeitigen Verbote neuen oder aufkommenden KI-Praktiken, die die Werte der Union oder die in der Charta verankerten Grundrechte faktisch untergraben und als besonders schädlich und missbräuchlich anzusehen sind, nicht angemessen Rechnung tragen.

- (12) Darüber hinaus sieht Artikel 5 Absatz 8 der KI-Verordnung vor, dass die KI-Verordnung Verbote, die gelten, wenn KI-Praktiken gegen andere Rechtsvorschriften der Union verstoßen, unberührt lässt. Diese Bestimmung unterstreicht das Zusammenspiel der KI-Verordnung mit anderen Rechtsrahmen, da sie horizontal angelegt ist<sup>5</sup>. Insgesamt zielen die Verbote in der KI-Verordnung in erster Linie darauf ab, Lücken zu schließen, die nicht bereits Gegenstand anderer EU-Rechtsvorschriften sind und für die es KI-spezifische marktbasierende Vorschriften braucht. Auch wenn sie unter Umständen parallel gelten, gehen andere EU-Rechtsakte Probleme zwangsläufig aus einem anderen Blickwinkel und mit anderen Durchsetzungsmechanismen an und sind daher möglicherweise keine ausreichende Antwort auf die Gesamtrisiken bestimmter unannehmbare KI-Praktiken.
- (13) Dementsprechend besteht der Ansatz der Kommission in Bezug auf die Überprüfung der Liste der verbotenen Praktiken im KI-Bereich gemäß Artikel 5 der KI-Verordnung darin, die Notwendigkeit einer Überprüfung danach zu bewerten, ob mindestens zwei kumulative Bedingungen vorliegen:
- Es gibt neue oder sich abzeichnende KI-Praktiken, die die Werte der Union oder die in der Charta verankerten Rechte und Freiheiten untergraben und die nicht in der derzeitigen Liste der verbotenen Praktiken gemäß Artikel 5 der KI-Verordnung erfasst sind, und
  - trotz anderer einschlägiger EU-Rechtsvorschriften bestehen noch Regelungslücken, was eine Überprüfung der Verbote in der KI-Verordnung notwendig macht, um sicherzustellen, dass schädliche KI-Praktiken in vollem Umfang erfasst werden.
- (14) Artikel 5 kann nur im Wege einer Änderung der Rechtsvorschriften geändert werden. Sollte daher festgestellt werden, dass Artikel 5 der KI-Verordnung geändert werden muss, legt die Kommission die Ergebnisse ihrer Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat vor und prüft, ob es notwendig ist, einen entsprechenden Legislativvorschlag zu erarbeiten.

### **2.1.2. Kriterien für die Überprüfung der Liste der Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Anhang III**

- (15) Artikel 6 der KI-Verordnung in Verbindung mit Anhang I und Anhang III betrifft bestimmte Verwendungen von KI-Systemen, die aufgrund ihres erheblichen Risikos der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit oder die Grundrechte von

---

<sup>4</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391).

<sup>5</sup> Siehe hierzu die Abschnitte 2.8, 3.6, 4.4, 5.4, 6.4 und 8.4 der Leitlinien zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz.

Personen als hochriskant eingestuft sind. Hochrisiko-KI-Systeme sollten nur in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder verwendet werden, wenn sie bestimmte verbindliche Anforderungen der KI-Verordnung erfüllen, mit denen diesen Risiken begegnet werden soll.

### ***Beschränkung der Überprüfung auf Anwendungsfälle der in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme***

- (16) In der KI-Verordnung wird zwischen zwei Kategorien von KI-Systemen unterschieden, die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der KI-Verordnung als „hochriskant“ eingestuft werden. Bei der ersten Kategorie handelt es sich um KI-Systeme, die als Sicherheitsbauteile in Produkte eingebettet sind oder selbst Produkte sind, die unter die in Anhang I aufgeführten EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften fallen und sich negativ auf die Gesundheit und Sicherheit von Personen auswirken könnten und daher gemäß Artikel 6 Absatz 1 der KI-Verordnung als hochriskant eingestuft werden. Die zweite Kategorie umfasst KI-Systeme, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung als erhebliches Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte gelten und daher gemäß Artikel 6 Absatz 2 der KI-Verordnung als hochriskant eingestuft werden.
- (17) Da Artikel 112 Absatz 1 der KI-Verordnung die mögliche Notwendigkeit einer Überprüfung der in Anhang III aufgeführten Anwendungsfälle mit hohem Risiko betrifft, sind KI-Systeme, bei denen es sich um Sicherheitsbauteile von Produkten handelt oder die selbst Produkte sind, die in den Anwendungsbereich bestimmter in Anhang I aufgeführter EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften fallen, nicht Gegenstand dieses Berichts. Die Erwähnung von Hochrisiko-KI-Systemen in diesem Bericht betrifft nur eigenständige KI-Systeme<sup>6</sup>, die unter die in Anhang III aufgeführten vordefinierten Bereiche fallen.

### ***In Artikel 7 aufgeführte Kriterien für die Änderung von Anwendungsfällen für Hochrisiko-KI-Systeme***

- (18) Mit Artikel 7 der KI-Verordnung wird die Kommission befugt, Anhang III im Wege delegierter Rechtsakte durch Hinzufügung, Änderung oder Streichung von Anwendungsfällen für Hochrisiko-KI-Systeme zu ändern, um dem rasanten Tempo der technologischen Entwicklung sowie den möglichen Änderungen bei der Verwendung von KI-Systemen Rechnung zu tragen (siehe auch Erwägungsgrund 52 und Erwägungsgrund 173 der KI-Verordnung). Diese Befugnis unterliegt den in Artikel 7 Absätze 1 bis 3 der KI-Verordnung festgelegten Bedingungen.
- (19) Erstens ist in Artikel 7 Absatz 1 der KI-Verordnung festgelegt, dass die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen kann, um neue Anwendungsfälle in Anhang III aufzunehmen oder die derzeit in diesem Anhang aufgeführten Fälle zu ändern, sofern i) die KI-Systeme in einem der acht in Anhang III aufgeführten Bereiche eingesetzt werden sollen und ii) sie ein Risiko der Schädigung bergen, das den bereits aufgeführten Risiken gleicht oder diese übersteigt. Mit dieser zweiten Bedingung wird ein Schwellenwert für die vergleichende Risikobewertung festgelegt: Eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme weiterer Anwendungsfälle von Hochrisiko-KI-Systemen in die Liste besteht darin, dass sie ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit oder die Grundrechte von Personen bergen müssen, das den bereits in Anhang III aufgeführten Fällen gleicht. Dies

---

<sup>6</sup> Hochrisiko-KI-Systeme, bei denen es sich nicht um Sicherheitsbauteile von Produkten handelt oder die selbst Produkte sind, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 als hochriskant eingestuft sind.

gewährleistet Kohärenz und Verhältnismäßigkeit bei der Einstufung von Hochrisiko-KI-Systemen.

- (20) In Artikel 7 Absatz 2 sind die Kriterien aufgeführt, die bei der Feststellung, ob dieser Schwellenwert erreicht ist, zu berücksichtigen sind. Dazu gehören unter anderem die Zweckbestimmung des KI-Systems, das Ausmaß, in dem es voraussichtlich verwendet werden wird, die Art der verarbeiteten Daten und das derzeitige und potenzielle Ausmaß der Schädigung. In Erwägungsgrund 52 der KI-Verordnung wird die Begründung für diese Kriterien gegeben. Darin heißt es, dass es angezeigt ist, eigenständige KI-Systeme als hochriskant einzustufen, wenn sie aufgrund ihrer Zweckbestimmung ein hohes Risiko bergen, die Gesundheit und Sicherheit oder die Grundrechte von Personen zu schädigen, wobei sowohl die Schwere des möglichen Schadens als auch die Wahrscheinlichkeit seines Auftretens zu berücksichtigen sind, und sofern sie in einer Reihe von Bereichen verwendet werden, die in der KI-Verordnung ausdrücklich festgelegt sind. Die Kommission verfügt bei der Anwendung der Kriterien über einen gewissen Ermessensspielraum, vorausgesetzt, dass diese bei der Gesamtbewertung gebührend berücksichtigt werden und als erfüllt anzusehen sind.
- (21) Daher ist das Kriterium dafür, ob in der Liste in Anhang III der KI-Verordnung eine Änderung vorgenommen werden kann, nicht nur die technologische Neuheit oder ein öffentliches Interesse, sondern auch, ob von einem KI-System ein nachweisbares und vergleichbares Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte wie bei den derzeit in Anhang III aufgeführten KI-Systemen ausgeht.

### ***Streichung von Anwendungsfällen von Hochrisiko-KI-Systemen aus Anhang III***

- (22) In Artikel 7 Absatz 3 der KI-Verordnung sind die Kriterien für die Streichung von Hochrisiko-KI-Systemen aus Anhang III festgelegt. Hierfür muss die Kommission nachweisen, dass der Anwendungsfall kein hohes Risiko der Schädigung mehr birgt und dass durch die Streichung das allgemeine Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit oder die Grundrechte nach Unionsrecht nicht gesenkt würde.

### **2.2. Methodik für die objektive und partizipative Sammlung und Analyse von Nachweisen, die in diesem Bericht verwendet wird, und angewandte Verfahren**

- (23) Nach Artikel 112 Absatz 11 der KI-Verordnung ist das Büro für Künstliche Intelligenz verpflichtet, bei der Bewertung, ob die im Bericht behandelte Überprüfung notwendig ist, eine objektive und partizipative Methode zu entwickeln. Darüber hinaus kann die Kommission gemäß Artikel 112 Absätze 8 und 9 der KI-Verordnung bei der Ausarbeitung ihres Berichts Informationen vom Europäischen Gremium für künstliche Intelligenz (im Folgenden „KI-Gremium“), den Mitgliedstaaten und den zuständigen nationalen Behörden anfordern, und sie muss bei der Durchführung ihrer Überprüfung und Bewertung die Standpunkte und Feststellungen des KI-Gremiums, des Europäischen Parlaments, des Rates und anderer einschlägiger Stellen oder Quellen berücksichtigen.
- (24) Im Einklang mit diesen Bestimmungen wandte die Kommission bei der Erstellung dieses Berichts die folgende Methodik an:

- **Zusammenarbeit mit dem KI-Gremium und Konsultation der Mitgliedstaaten und der zuständigen nationalen Behörden**

Die Kommission arbeitete beim Benennungsverfahren mit den Mitgliedstaaten und ihren jeweiligen zuständigen nationalen Behörden zusammen und übermittelte über das KI-Gremium einschlägige Fragen. Mehrere Untergruppen des KI-Gremiums waren an dem Prozess beteiligt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Es wurde eine Konsultation verschiedener Interessenträger durchgeführt, um Rückmeldungen und Sichtweisen eines breiten Spektrums von Interessenträgern, darunter Vertretern der Industrie, der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der breiten Öffentlichkeit, einzuholen.

- **Empirische Untersuchungen: Auswertung von Datenbanken über KI-Vorfälle**

Die Kommission wertete auch einschlägige Datenbanken über KI-Vorfälle aus, um einen umfassenden und evidenzbasierten Ansatz auf der Grundlage empirischer Nachweise für eine durch KI-Systeme verursachte Schädigung zu gewährleisten.

(25) In den folgenden Abschnitten wird die Methodik für die objektive und partizipative Sammlung und Analyse der in diesem Bericht verwendeten Nachweise eingehender erörtert. Es werden die Ansätze dargelegt, mit denen sichergestellt werden soll, dass die gesammelten Informationen umfassend sind und unterschiedliche Sichtweisen von Interessenträgern darin berücksichtigt sind, um zu einer transparenten, evidenzbasierten und fundierten Bewertung zu gelangen.

### **3. Analyse der gesammelten Informationen**

#### **3.1. Analyse der Beiträge aus der Konsultation der Mitgliedstaaten und des KI-Gremiums**

(26) Das Büro für Künstliche Intelligenz konsultierte die Mitgliedstaaten über die einschlägigen Untergruppen des KI-Gremiums<sup>7</sup> und ersuchte sie, ihre Beiträge direkt während der Sitzungen oder schriftlich zu übermitteln.

---

<sup>7</sup> Insbesondere wurden den Mitgliedstaaten Fragen zur Notwendigkeit einer Überprüfung der Liste der Anwendungsfälle gemäß Anhang III und der Liste der verbotenen Praktiken im KI-Bereich gemäß Artikel 5 der KI-Verordnung auf der vierten Sitzung der Untergruppe des KI-Gremiums zu Verboten am 13. Mai 2025, auf der dritten Sitzung der Anhang-III-Untergruppe des KI-Gremiums zu Hochrisiko-KI-Systemen am 16. Mai 2025, auf der dritten Sitzung der Anhang-III-Untergruppe des KI-Gremiums zu Strafverfolgung und Sicherheit am 5. Juni 2025 und auf der zweiten Sitzung der Untergruppe des KI-Gremiums zu KI in Finanzdienstleistungen am 13. Mai 2025 vorgelegt.

### 3.1.1. Standpunkt der Mitgliedstaaten bezüglich der Notwendigkeit einer Überprüfung der Liste der verbotenen Praktiken gemäß Artikel 5 der KI-Verordnung

#### *Allgemeiner Standpunkt*

- (27) Im Zuge der Konsultation der einschlägigen Untergruppe des KI-Gremiums erklärten die anwesenden Mitgliedstaaten mehrheitlich, dass sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit sähen, die Liste der verbotenen Praktiken im KI-Bereich gemäß Artikel 5 der KI-Verordnung zu ändern. Weiterhin übermittelten neun Mitgliedstaaten schriftliche Erklärungen per E-Mail, in denen sie ebenfalls bestätigten, dass keine Notwendigkeit für eine Änderung dieser Liste ersichtlich sei. Vergleichbare Antworten gingen auch von den beiden Beobachtern der Untergruppe ein.
- (28) Die Vertreter der befragten Mitgliedstaaten wiesen mehrfach darauf hin, dass – da die Bestimmungen der KI-Verordnung über die Definition von KI-Systemen und über verbotene Praktiken erst seit dem 2. Februar 2025 gelten, die Durchsetzungsvorschriften erst ab dem 2. August 2026 gelten werden und die Durchsetzungsmechanismen noch nicht greifen – die Bewertung von Praktiken, die besonders schädlich und missbräuchlich sind und im Widerspruch zu den Werten und Grundrechten der Union stehen, erst jetzt in Gang komme. Da seit dem Geltungsbeginn von Artikel 5 der KI-Verordnung erst so wenig Zeit verstrichen ist, mangelt es derzeit an praktischen Erfahrungen und konkreten Anwendungsfällen, auf deren Grundlage sich die Wirksamkeit der Verbote der KI-Verordnung bewerten lässt. Es wurde daher festgestellt, dass aussagekräftigere Beiträge erst möglich sind, wenn die einschlägigen Bestimmungen über einen längeren Zeitraum in Kraft sind. Die Mitgliedstaaten befanden, dass derzeit nur wenige konkrete Daten oder Analysen vorliegen, die eine Überarbeitung rechtfertigen würden.
- (29) Vor diesem Hintergrund vertraten die Mitgliedstaaten allgemein den Standpunkt, dass Bemühungen zur Überprüfung oder Änderung der Liste der verbotenen Praktiken zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoller seien, wenn ausreichende Erfahrungen mit der Umsetzung vorlägen.

#### *Probleme, bei denen die Notwendigkeit einer weiteren Überwachung festgestellt wurde*

- (30) Ein Mitgliedstaat regte an, dass es sinnvoll sein könnte, im Fall von **KI-Systemen, die dazu bestimmt sind, Schadsoftware zu entwickeln oder zu verbreiten**, die kritische Infrastrukturen schädigen, Datenbanken beeinträchtigen oder Risiken für die Grundrechte mit sich bringen könnte, eine mögliche Aufnahme in die Liste der verbotenen Praktiken im KI-Bereich zu prüfen. Nach Prüfung dieses Vorschlags gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass die Risiken, denen ein solches Verbot entgegenwirken würde, durch verschiedene Rechtsvorschriften der Union<sup>8</sup> ausreichend abgedeckt zu sein scheinen, stellte jedoch in Bezug auf dieses Problem fest, dass eine weitere Überwachung und Bewertung notwendig ist.

---

<sup>8</sup> Zum Beispiel EU-Rechtsvorschriften zur Cybersicherheit (unter den neueren Rechtsakten siehe die Cybersolidaritätsverordnung), Richtlinie 2013/40/EU über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates.

### 3.1.2. Standpunkt der Mitgliedstaaten bezüglich der Notwendigkeit von Änderungen bei den Anwendungsfällen mit hohem Risiko in Anhang III der KI-Verordnung

#### *Allgemeiner Standpunkt*

- (31) Die Notwendigkeit, die Liste der Anwendungsfälle mit hohem Risiko in Anhang III der KI-Verordnung zu ändern, wurde in mehreren Sitzungen der Untergruppen des KI-Gremiums erörtert. Bei diesen Sitzungen erklärten viele der anwesenden Mitgliedstaaten, dass sie derzeit keine Notwendigkeit sähen, Anhang III zu ändern. Darüber hinaus übermittelten sieben Mitgliedstaaten schriftliche Erklärungen per E-Mail, in denen sie ebenfalls bestätigten, dass sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit für Änderungen bei Anhang III sähen.
- (32) Ähnlich wie bei den vorstehenden Erwägungen in Bezug auf mögliche Änderungen der Liste der verbotenen Praktiken im KI-Bereich gemäß Artikel 5 der KI-Verordnung wiesen mehrere der teilnehmenden Mitgliedstaaten darauf hin, dass sie noch dabei sind, die Auswirkungen des Rechtsrahmens auf die derzeit in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Anwendungsfälle zu prüfen. Die Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme gelten noch nicht, und die entsprechenden Leitlinien der Kommission für die Einstufung von Hochrisiko-KI-Systemen stehen noch aus. Angesichts dieser Erwägungen hielten es die meisten Mitgliedstaaten für verfrüht, Änderungen an der derzeitigen Liste der Anwendungsfälle mit hohem Risiko in Anhang III der KI-Verordnung vorzunehmen.

#### *Probleme, bei denen die Notwendigkeit einer weiteren Überwachung festgestellt wurde*

- (33) Zwei Mitgliedstaaten äußerten Bedenken hinsichtlich einiger spezifischer KI-Anwendungsfälle<sup>9</sup>.
- (34) Ein Problem betraf die Regulierung von **KI-Chatbots zur Selbsthilfe (Therapie)**<sup>10</sup>, die nicht unter die Verordnung über Medizinprodukte fallen<sup>11</sup>. KI-Chatbots zur Selbsthilfe (Therapie) sind KI-gestützte digitale Assistenten, die darauf ausgelegt sind, Nutzern über Konversationsschnittstellen Unterstützung im Bereich der psychischen Gesundheit und emotionale Orientierung zu bieten. Auch wenn sie als Hilfsmittel für das Wohlbefinden und nicht als Medizinprodukte deklariert werden, beeinflussen sie dennoch Entscheidungen von Nutzern im Zusammenhang mit der psychischen Gesundheit, und es ist möglich, dass dabei sensible personenbezogene Daten verarbeitet werden. Daher besteht das Risiko, dass sich

---

<sup>9</sup> Wie vorstehend erwähnt, werden die Leitlinien der Kommission für Hochrisiko-KI-Systeme erst 2026 veröffentlicht. Infolgedessen beruhen Bewertungen konkreter Hochrisiko-KI-Systeme, die von den Mitgliedstaaten, Interessenträgern oder in Datenbanken über KI-Vorfälle ermittelt wurden, ausschließlich auf dem Text der KI-Verordnung. Da Orientierungshilfen derzeit nur begrenzt zur Verfügung stehen, war eine konkrete Bewertung nicht immer möglich; für diese Fälle wurde die Notwendigkeit einer weiteren Überwachung festgestellt.

<sup>10</sup> Ähnliche Bedenken wurden auch von verschiedenen Interessenträgern geäußert (siehe Abschnitt 3.2).

<sup>11</sup> Wenn ein Chatbot mit dem Anspruch vermarktet wird, bei bestimmten psychischen Erkrankungen hilfreich zu sein oder Nutzer durch therapeutische Interventionen geleiten zu können, würde er wahrscheinlich in den Anwendungsbereich der Verordnung über Medizinprodukte fallen, da er als Software zur Behandlung oder Linderung von Krankheiten angesehen werden kann (Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über Medizinprodukte). Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

die Unterstützung und emotionale Orientierung, die solche Chatbots bieten, negativ auf die psychische Gesundheit des Einzelnen auswirken könnten. Vor diesem Hintergrund warf ein Mitgliedstaat die Frage auf, ob solche Systeme als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft werden sollten.

- (35) Nach Prüfung dieser Frage ist die Kommission der Auffassung, dass Selbsthilfe-Chatbots, wenn sie die Definition eines Medizinprodukts erfüllen, den strengen Anforderungen und Kontrollen gemäß der Verordnung über Medizinprodukte unterliegen. Darüber hinaus fallen die schädlichsten KI-Chatbots zur Selbsthilfe möglicherweise unter die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b der KI-Verordnung festgelegten Verbote. Was die Einstufung anderer KI-Chatbots zur Selbsthilfe als Hochrisiko-KI-Systeme betrifft, so konnten die meisten dieser KI-Systeme keinem der derzeit in Anhang III aufgeführten Anwendungsfälle zugeordnet werden, mit einigen spezifischen Ausnahmen, die bereits von Anwendungsfällen erfasst sind<sup>12</sup>. Weiterhin können die Offenlegungspflichten nach Artikel 50 der KI-Verordnung zumindest bis zu einem gewissen Grad dazu dienen, einige der Risiken im Zusammenhang mit KI-Chatbots zur Selbsthilfe einzudämmen, insbesondere Risiken im Zusammenhang mit einer sachkundigen Entscheidungsfindung und mit einer potenziellen psychologischen Auswirkung der Interaktion auf Menschen. Die Kommission wird daher prüfen, inwieweit diese Bestimmungen bezüglich der genannten Risiken in der Praxis greifen, bevor sie Änderungen an Anhang III in Erwägung zieht. Die Kommission erkennt jedoch an, dass die Verwendung dieser Art von KI-Systemen und die möglichen Risiken im Zusammenhang damit in den kommenden Jahren genau überwacht und weitere Nachweise gesammelt werden sollten, insbesondere, sobald die Bestimmungen der KI-Verordnung über Hochrisiko-KI-Systeme anwendbar werden.
- (36) Weitere Bedenken betrafen **KI-gestütztes personalisiertes Lernen**. Die aktuelle Analyse auf Grundlage der in Artikel 7 der KI-Verordnung aufgeführten Kriterien führt die Kommission zu dem Schluss, dass KI-Systeme für das Selbstlernen (eigenständiges Lernen) in den meisten Fällen keine Risiken bergen, die denen der in Anhang III der KI-Verordnung aufgeführten KI-Systeme gleichkommen oder diese übersteigen. Insbesondere gibt es kaum empirische Belege für ein hohes Risiko einer Schädigung im Zusammenhang mit solchen Systemen, und es wurden keine Vorfälle im Zusammenhang mit diesen Systemen bekannt. Eine ähnliche Schlussfolgerung gilt für KI-Systeme, die zur Entwicklung personalisierter Lernmaterialien mit Inhalten im Rahmen des Selbstlernens (eigenständigen Lernens) verwendet werden. Bei weiteren Anwendungsfällen für KI-gestütztes personalisiertes Lernen wird eine weitere Klarstellung in den künftigen Leitlinien der Kommission zur Einstufung von Hochrisikosystemen für angezeigt erachtet.
- (37) Ein Mitgliedstaat schlug vor, Anhang III der KI-Verordnung auf KI-Anwendungsfälle für die **Erteilung von Genehmigungen durch Behörden** auszudehnen, wenn eine Person beispielsweise einen Führerschein, einen Waffen- und Munitionsschein oder eine Genehmigung für den Umgang mit chemischen Stoffen oder für Arbeiten mit Sprengstoff beantragt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es kaum Belege dafür, dass solche Anwendungsfälle eine Einstufung als hochriskant auf Grundlage der in Artikel 7 der KI-Verordnung festgelegten Kriterien rechtfertigen würden. Vor diesem Hintergrund ist die

---

<sup>12</sup> Beispielsweise KI-Selbsthilfe-Chatbots mit Funktionen zur Emotionserkennung. KI-Systeme, die zur Emotionserkennung verwendet werden sollen, sind gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe c als hochriskant eingestuft.

Kommission der Auffassung, dass diese Risiken noch einer weiteren Überwachung bedürfen.

### **3.2. Analyse der Beiträge aus der Konsultation der Interessenträger**

- (38) Vom 6. Juni bis zum 18. Juli 2025 organisierte die Kommission eine Konsultation verschiedener Interessenträger<sup>13</sup>, um Beiträge zur Umsetzung der Vorschriften der KI-Verordnung über Hochrisiko-KI-Systeme einzuholen. Diese Konsultation umfasste auch mehrere Fragen im Hinblick auf die mögliche Notwendigkeit einer Änderung der Liste der Anwendungsfälle mit hohem Risiko gemäß Anhang III der KI-Verordnung und der Liste der verbotenen Praktiken im KI-Bereich gemäß Artikel 5 der KI-Verordnung.
- (39) Insgesamt gingen 547 Antworten von verschiedenen Interessenträgern ein, darunter Unternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Hochschulen, öffentlichen Einrichtungen und zu privaten Zwecken handelnden Personen<sup>14</sup>.

#### **3.2.1. Ansichten von Interessenträgern zur Notwendigkeit einer Überprüfung der Liste der Verbote gemäß Artikel 5 der KI-Verordnung**

- (40) Während eine erhebliche Zahl von Interessenträgern die derzeitige Liste für ausreichend hielt<sup>15</sup>, schlugen andere vor, zusätzliche Verbote aufzunehmen<sup>16</sup>. Die Mehrzahl der teilnehmenden Interessenträger sah keinen Bedarf, eines der bestehenden Verbote zu streichen.
- (41) Die Vorschläge der Interessenträger zur Aufnahme zusätzlicher Verbote wurden von der Kommission unter Anwendung der in Abschnitt 2.1.1 dargelegten Methode und Kriterien bewertet. Insbesondere versuchte die Kommission, unter den eingegangenen Vorschlägen solche Praktiken zu ermitteln, die als besonders schädlich und missbräuchlich angesehen werden können, im Widerspruch zu den Werten und Grundrechten der Union stehen und in bestehenden EU-Rechtsvorschriften nicht ausreichend berücksichtigt sind. Dies war die Entscheidungsgrundlage für die Frage, ob Vorschläge in die Liste der verbotenen Praktiken im KI-Bereich aufgenommen werden sollten oder ob sie durch andere Regulierungsmechanismen innerhalb der KI-Verordnung oder möglicherweise durch andere EU-Rechtsvorschriften besser geregelt werden.

---

<sup>13</sup> [Commission launches public consultation on high-risk AI systems | Europäisches Justizportal.](#)

<sup>14</sup> Insgesamt 409 Teilnehmer gaben an, eine Organisation zu vertreten. Unter diesen Teilnehmern vertrat die größte Gruppe Unternehmen (150 Antworten), gefolgt von Verbänden (93 Antworten) und den Teilnehmern, die „sonstige Organisation“ wählten (81 Antworten). Auf Organisationen oder Verbände der Zivilgesellschaft entfielen 56 Antworten, während Forschungsinstitute (11 Antworten), Universitäten (7 Antworten), Denkfabriken (6 Antworten) und Verbraucherorganisationen (5 Antworten) die Minderheit der Organisationen bildeten. 138 Teilnehmer gaben an, dass sie als Einzelperson handelten. Unter Letzteren waren die größten Gruppen diejenigen, die sich selbst als sonstige unabhängige Sachverständige oder Organisationen mit einschlägigem Fachwissen beschrieben (35), Anbieter eines KI-Systems (34) und Hochschulen (28), während 14 „Sonstige“ wählten und 13 sich als Betreiber eines KI-Systems bezeichneten. Einige andere Teilnehmer, die äußerten, als Einzelperson zu handeln, gaben eine Verbindung zu einer zivilgesellschaftlichen Organisation (7), anderen Akteuren (3), einem Wirtschaftsverband (2) oder einer Aufsichtsbehörde (2) an.

<sup>15</sup> Sowohl im Fall der Teilnehmer, die diese Auffassung in ihren Antworten ausdrücklich bekundeten, als auch im Fall derer, die sich nicht zu der betreffenden Frage äußerten, wurde davon ausgegangen, dass sie die derzeitige Liste der Verbote für ausreichend halten.

<sup>16</sup> Etwas mehr als 10 % der Befragten.

- (42) Eine erhebliche Anzahl der Vorschläge wurde als durch die bestehenden Bestimmungen der KI-Verordnung ausreichend berücksichtigt beurteilt, entweder durch die in Artikel 5 der KI-Verordnung festgelegten Verbote, durch die Einstufung bestimmter KI-Systeme als hochriskant gemäß Anhang III oder Anhang I der KI-Verordnung oder durch die Transparenzanforderungen gemäß Artikel 50 der KI-Verordnung. Bei einigen der Vorschläge ergab sich bei der Bewertung vor dem Hintergrund des derzeitigen Stands der Entwicklung und Einführung von KI-Systemen sowie unter Berücksichtigung der erfassten KI-Vorfälle, dass der Schwellenwert für ein Verbot nach der KI-Verordnung nicht erreicht war<sup>17</sup>.
- (43) Die folgenden, von den Interessenträgern mehrfach geäußerten Bedenken wurden zur weiteren Überwachung und Bewertung ihrer Praxis vorgemerkt:
- Im Bereich der Biometrie betrafen zahlreiche Vorschläge die Ausweitung des Verbots des Einsatzes von **Technologien zur Emotionserkennung** gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der KI-Verordnung. Eine solche Verwendung ist verboten, wenn sie am Arbeitsplatz oder in Bildungseinrichtungen erfolgt<sup>18</sup>. Bei Nutzung solcher Systeme in allen anderen Bereichen sind diese gemäß Anhang III Nummer 1 der KI-Verordnung als Hochrisiko-KI-System eingestuft. Darüber hinaus sind die Betreiber von Emotionserkennungssystemen nach Artikel 50 Absatz 3 der KI-Verordnung verpflichtet, die davon betroffenen natürlichen Personen über den Betrieb des Systems zu informieren. Mehrere Teilnehmer äußerten jedoch Bedenken hinsichtlich deren Einsatzes in sensiblen Kontexten wie der Migration und schlugen vor, dass in diesen spezifischen Bereichen nicht Hochrisiko-Bestimmungen greifen, sondern ihre Verwendung ausdrücklich verboten werden sollte. Da es keine empirischen Belege dafür gibt, dass die Einstufung solcher Systeme als hochriskant nicht ausreichen würde, um den Schutz der Grundrechte zu gewährleisten, sieht die Kommission keine unmittelbare Notwendigkeit, Artikel 5 der KI-Verordnung in dieser Hinsicht zu ändern. Jedoch wurde dieser Bereich für die weitere Prüfung vorgemerkt.
  - Die Frage der Einstufung von KI-Systemen, die **Dark Patterns und suchterzeugendes Design** ermöglichen, wurde von mehreren Interessenträgern aufgeworfen. Nach derzeitiger Einschätzung der Kommission sind die schädlichsten Fälle solcher Praktiken bereits von den bestehenden Verboten erfasst, insbesondere den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b der KI-Verordnung aufgeführten Verboten. Darüber hinaus fallen diese Praktiken gegebenenfalls unter andere EU-Rechtsvorschriften wie die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken<sup>19</sup> und das Gesetz über digitale Dienste<sup>20</sup>, unabhängig davon, ob sie KI-gestützt sind. Dennoch geben solche Praktiken

---

<sup>17</sup> Beispielsweise Vorschläge zum Verbot von KI-Systemen, die bei der Migrationssteuerung verwendet werden, Sprachklon-Programme in an Verbraucher gerichteten KI-Anwendungen oder KI-generierte Figuren, die für politische Botschaften eingesetzt werden.

<sup>18</sup> Es sei denn, das KI-System soll aus medizinischen oder Sicherheitsgründen eingerichtet oder auf den Markt gebracht werden.

<sup>19</sup> Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

<sup>20</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

nach wie vor Anlass zu großer Sorge. Es wird als wichtig erachtet, ihre weitere Entwicklung genau zu beobachten, um zu bewerten, ob der Schutz durch bestehende EU-Rechtsvorschriften noch ausreichend ist, insbesondere, wenn KI-Systeme Dark Patterns und suchterzeugendes Design ermöglichen.

- Mehrere Interessenträger machten auf KI-Systeme aufmerksam, die **Betrügereien erleichtern und Nacktbilder und andere böswillige und erniedrigende Deepfakes erzeugen**. Diese schädlichen Praktiken wurden auch in der Vorfallaanalyse festgestellt und werden in Abschnitt 3.3.3 weiter erörtert.

### 3.2.2. Ansichten der Interessenträger zur Notwendigkeit von Nachträgen zu den Anwendungsfällen in Anhang III der KI-Verordnung

- (44) Während eine erhebliche Zahl von Interessenträgern die bestehende Liste der Anwendungsfälle mit hohem Risiko in Anhang III der KI-Verordnung für angemessen hielt<sup>21</sup>, schlugen andere vor, neue Anwendungsfälle in die Bereiche aufzunehmen und die derzeitigen Anwendungsfälle auszuweiten, oder sie fragten, ob dem Anhang nicht neue Bereiche hinzugefügt werden sollten<sup>22</sup>. Die Mehrzahl der Interessenträger sah keinen Bedarf, einen der derzeitigen Anwendungsfälle aus Anhang III zu streichen.
- (45) Eine große Anzahl von Vorschlägen wurde von der Kommission als ausreichend durch die bestehenden Bestimmungen der KI-Verordnung abgedeckt bewertet<sup>23</sup>. Die übrigen Vorschläge zur Aufnahme zusätzlicher Anwendungsfälle und Bereiche wurden unter Berücksichtigung der in Artikel 7 der KI-Verordnung aufgeführten Kriterien (siehe Abschnitt 2.1.2 oben) bewertet. Bei mehreren vorgeschlagenen Anwendungsfällen ergab die Prüfung, dass nicht davon auszugehen ist, dass sie ein Risiko der Schädigung bergen, das den bereits in Anhang III der KI-Verordnung aufgeführten Risiken gleicht oder diese übersteigt<sup>24</sup>. Einige der von den Interessenträgern geäußerten Bedenken wurden als wahrscheinlich bereits durch die Liste der Anwendungsfälle mit hohem Risiko in Anhang III der KI-Verordnung abgedeckt beurteilt und zur weiteren Klärung in den Leitlinien zur Einstufung von Hochrisiko-KI-Systemen, die derzeit von der Kommission ausgearbeitet werden, vorgemerkt<sup>25</sup>.
- (46) Bei folgenden Bedenken, die von den Interessenträgern mehrfach vorgebracht wurden, sah die Kommission die Notwendigkeit einer laufenden Überwachung und Bewertung vor dem Hintergrund sich herausbildender Praktiken:

---

<sup>21</sup> Sowohl im Fall der Teilnehmer, die diese Auffassung in ihren Antworten ausdrücklich bekundeten, als auch im Fall derer, die sich nicht zu der betreffenden Frage äußerten, wurde davon ausgegangen, dass sie die derzeitige Liste der hochriskanten KI-Anwendungsfälle in Anhang III für ausreichend halten.

<sup>22</sup> Rund 20 % der Teilnehmer.

<sup>23</sup> Wie z. B. Vorschläge zur Aufnahme spezifischer biometrischer Systeme als hochriskant (bereits in Anhang III Nummer 1 enthalten).

<sup>24</sup> Beispielsweise KI-Systeme, die für Anbieter von Online-Diensten entwickelt wurden, um sicherzustellen, dass audiovisuelle Mediendienste von öffentlichem Interesse eine angemessene Sichtbarkeit erhalten, und bestimmte KI-Systeme, die in der Tierhaltung eingesetzt werden.

<sup>25</sup> Wie z. B. Bedenken in Bezug auf bestimmte KI-Systeme, die am Arbeitsplatz und bei der Emotionserkennung eingesetzt werden.

- Eine erhebliche Anzahl von Vorschlägen betraf **Anhang III Nummer 5 der KI-Verordnung**. In Bezug auf Nummer 5 Buchstabe a bemängelten mehrere Interessenträger, dass eine ausdrückliche Nennung von KI-Systemen fehle, die von Behörden für die Verwaltung des Zugangs zu Sozialleistungen und Sozialwohnungen eingesetzt werden. In Bezug auf Punkt 5 Buchstabe b merkten Interessenträger an, dass KI-Systeme, die zur Überprüfung von Mietern und in der Frage, ob Zugang zu Dienstleistungen des privaten Sektors (z. B. Telekommunikation, Versorgungsunternehmen) gewährt wird, eingesetzt werden, nicht eindeutig abgedeckt seien. In Bezug auf Nummer 5 Buchstabe c wurde moniert, dass sich der derzeitige Anwendungsfall mit hohem Risiko auf Lebens- und Krankenversicherungen beschränke und weitere wesentliche Versicherungen (z. B. Kraftfahrzeug-, Berufshaftpflicht-, Hauseigentümer-, Invaliditätsversicherung) unerwähnt blieben. Es wurde zudem vorgeschlagen, in Nummer 5 Buchstabe d auch KI-Systeme aufzunehmen, die Entscheidungen über Notfallmaßnahmen beeinflussen, die sich auf Sicherheit und Rechte auswirken (z. B. Zwangsevakuierung, Lockdowns). Während bei vielen der Vorschläge eine weitere Klärung in den kommenden Leitlinien der Kommission zur Einstufung von Hochrisikosystemen für angezeigt erachtet wurde, wird das Büro für Künstliche Intelligenz die Einführung von KI-Systemen in dem unter Anhang III Nummer 5 der KI-Verordnung fallenden Bereich genau überwachen, insbesondere in den Fällen, in denen in Anhang III in Bezug auf bestimmte KI-Systeme kein relevanter Anwendungsfall mit hohem Risiko aufgeführt ist. Besondere Aufmerksamkeit wird der Sammlung empirischer Daten über tatsächliche Schäden und der Ermittlung etwaiger Regelungslücken gelten, die eine Änderung oder Ergänzung der Liste der Anwendungsfälle mit hohem Risiko in Anhang III Nummer 5 oder des Bereichs im Allgemeinen rechtfertigen könnten.
- Gleichlautend mit den von einem Mitgliedstaat geäußerten Bedenken (siehe Abschnitt 3.1) betraf ein wiederkehrendes Problem in der Konsultation der Interessenträger **KI-Gefährten und KI-Chatbots zur psychischen Unterstützung**. Auf diese KI-Systeme wurde von den Interessenträgern sowohl im Zusammenhang mit der möglichen Notwendigkeit, bei verbotenen KI-Praktiken Nachträge vorzunehmen, als auch im Zusammenhang mit den Anwendungsfällen gemäß Anhang III hingewiesen. Wie bereits erwähnt, können solche Systeme unter die Verbote des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a und b der KI-Verordnung fallen, wenn sie unterschwellig, manipulativen oder täuschenden Einfluss ausüben oder Vulnerabilitäten auf schädigende Weise ausnutzen. Wenn sie mit Elementen zur Emotionserkennung konzipiert sind, können sie gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe c der KI-Verordnung als hochriskant eingestuft werden. Es gelten außerdem Transparenzpflichten, um sicherzustellen, dass die Nutzer wissen, dass sie mit einer KI-Chatbox interagieren oder Emotionserkennungssysteme oder Systeme zur biometrischen Kategorisierung auf sie angewandt werden. Zusätzliche Vorkehrungen

sind im Gesetz über digitale Dienste<sup>26</sup> und gegebenenfalls im EU-Datenschutzrecht<sup>27</sup> vorgesehen. Angesichts der zunehmenden Verbreitung von KI-Gefährten und KI-Chatbots zur psychischen Unterstützung hält es die Kommission jedoch für wichtig, deren Entwicklung in den kommenden Jahren genau zu überwachen, um weitere Erkenntnisse zu sammeln und zu bewerten, ob der bestehende Rechtsrahmen nach wie vor ausreicht, um den von ihnen möglicherweise ausgehenden Risiken zu begegnen.

- Einige Interessenträger schlugen vor, **KI-Systeme, die bei der Eintreibung und Vollstreckung von Forderungen verwendet werden**, als hochriskant einzustufen, und wiesen darauf hin, dass sie zunehmend von Anbietern von Energie-, Telekommunikations- und Finanzdienstleistungen genutzt werden. Solche KI-Systeme könnten möglicherweise unter den Bereich von Anhang III Nummern 5 oder 8 der KI-Verordnung fallen. Diese Systeme werden von der Kommission weiter überwacht, um festzustellen, wie intensiv sie eingesetzt werden und welche Schäden entstehen können, insbesondere in Bezug auf schutzbedürftige Verbraucher.
- Mehrere Interessenträger schlugen vor, den Anwendungsbereich von Anhang III Nummer 2 der KI-Verordnung auszuweiten, der KI-Systeme betrifft, die im Bereich **kritischer Infrastruktur** verwendet werden. Sie schlugen vor, dass dieser Bereich nicht nur KI-Systeme umfassen sollte, die als Sicherheitsbauteile fungieren, sondern auch ein breiteres Spektrum von Systemen, die für die Zuverlässigkeit und Kontinuität von Infrastrukturen von wesentlicher Bedeutung sind. Angesichts dieser Vorschläge ist eine weitere Überwachung von KI-Systemen in diesem Bereich erforderlich, um die Intensität der Einführung und Schäden zu bewerten, die solche Systeme in der Praxis verursachen können.

---

<sup>26</sup> Das Gesetz über digitale Dienste verbietet die manipulative Gestaltung von Schnittstellen (Dark Patterns) und verpflichtet Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen dazu, alle systemischen Risiken zu ermitteln, zu bewerten und zu analysieren, die sich aus der Konzeption oder dem Betrieb ihrer Dienste und der damit verbundenen Systeme, einschließlich algorithmischer Systeme, ergeben (Artikel 34 des Gesetzes über digitale Dienste). Die Anbieter sind ferner verpflichtet, angemessene, verhältnismäßige und wirksame Risikominderungsmaßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Erprobung und Anpassung ihrer algorithmischen Systeme (Artikel 35 des Gesetzes über digitale Dienste). Gemäß dem Gesetz über digitale Dienste sind Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, ferner verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen (Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes über digitale Dienste). Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

<sup>27</sup> Wie z. B. die in der DSGVO festgelegten Grundsätze für die Datenverarbeitung und die Rechte betroffener Personen, die im Zusammenhang mit einem KI-System gelten würden, z. B. weil personenbezogene Daten zur Entwicklung eines KI-Systems verwendet werden oder während der Einführung eingegeben oder ausgegeben werden. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

### 3.3. Empirische Untersuchungen: Auswertung von Datenbanken und anderer Quellen über KI-Vorfälle

(47) Für die Zwecke dieses Berichts wurden auch Informationen in einschlägigen Datenbanken über KI-Vorfälle abgefragt und ausgewertet. Diese Sekundärforschung wurde durchgeführt, um gefährliche Praktiken und Vorfälle aus der Vergangenheit zu ermitteln, die durch KI-Systeme verursacht wurden und die empirische Belege für aufgetretene Risiken in Bezug auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Grundrechte liefern könnten, um in die Bewertung der Überprüfung einzufließen. Die empirische Forschung im nächsten Abschnitt bietet zwar eine zusätzliche Quelle für die Erfassung verfügbarer Daten über Schäden und Sicherheitsvorfälle, die durch KI-Systeme verursacht werden, hat jedoch ihre inhärenten Grenzen, da die analysierten Vorfalldatenbanken keine vollständigen und überprüften Informationen über alle KI-Vorfälle enthalten. Viele der Sicherheitsvorfälle sind auch globaler Natur und nicht auf Europa beschränkt, und es sind nicht immer Einzelheiten für die ordnungsgemäße Einstufung der Vorfälle im Rahmen der KI-Verordnung verfügbar.

#### 3.3.1. Datenbanken und Zeitplan

(48) Die wichtigste Datenbank, auf die sich diese Sekundärforschung stützte, war der AI Incidents and Hazards Monitor<sup>28</sup> (Überwachungsmechanismus für KI-Vorfälle und -Gefahren) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Bei dieser Datenbank handelt es sich um ein unentgeltliches und quelloffenes Projekt zur Indexierung der Schäden oder Beinaheschäden, die bisher durch den Einsatz von KI-Systemen in der realen Welt eingetreten sind. Die Datenbank ist KI-gestützt und erfasst Informationen über KI-Vorfälle aus öffentlichen Quellen (hauptsächlich KI-Vorfälle, über die in den Medien berichtet wird). Eine weitere von der Kommission konsultierte Datenbank war das AI Risk Repository<sup>29</sup> (KI-Risikoregister) des Massachusetts Institute of Technology (MIT)<sup>30</sup>. Diese Datenbank wurde hauptsächlich für die Ausarbeitung der Methodik für die Analyse von Vorfällen analysiert.

(49) Aufgrund des Aufbaus der Datenbanken über Vorfälle – es sind darin nur kurze Zusammenfassungen der gemeldeten Ereignisse veröffentlicht – unterlagen die Analysen, die sich auf diese Quellen stützten, gewissen Einschränkungen. Kurzbeschreibungen ermöglichen nicht in jedem Fall eine genaue Bewertung der Merkmale der Vorfälle,

---

<sup>28</sup> Abrufbar unter [https://oecd.ai/en/incidents?search\\_terms=%5B%5D&and\\_condition=false&from\\_date=2014-01-01&to\\_date=2025-05-27&properties\\_config=%7B%22principles%22:%5B%5D,%22industries%22:%5B%5D,%22harm\\_types%22:%5B%5D,%22harm\\_levels%22:%5B%5D,%22harmed\\_entities%22:%5B%5D%7D&only\\_threats=false&order\\_by=date&num\\_results=20](https://oecd.ai/en/incidents?search_terms=%5B%5D&and_condition=false&from_date=2014-01-01&to_date=2025-05-27&properties_config=%7B%22principles%22:%5B%5D,%22industries%22:%5B%5D,%22harm_types%22:%5B%5D,%22harm_levels%22:%5B%5D,%22harmed_entities%22:%5B%5D%7D&only_threats=false&order_by=date&num_results=20).

<sup>29</sup> Abrufbar unter <https://airisk.mit.edu/>.

<sup>30</sup> Dieses Register besteht aus drei Teilen: i) der AI Risk Database, ii) der Causal Taxonomy of AI Risks (Einstufung, wie, wann und warum KI-Risiken auftreten) und der Domain Taxonomy of AI Risks mit Einstufung von KI-Risiken in sieben Bereiche (z. B. „Fehlinformationen“) und 24 Teilbereiche (z. B. „Falsche oder irreführende Informationen“).

genauso wenig wie eine genaue Kategorisierung gemäß dem in diesem Bericht verwendeten methodischen Rahmen, wie in Abschnitt 2.1 beschrieben. Aufgrund dieser Einschränkungen und Sachzwänge werden in diesem Bericht, anstatt präziser Anteile, allgemeine Begriffe (wie „wesentlicher Teil“ oder „kleiner Teil“) zur Quantifizierung der Vorfälle verwendet.

- (50) Um ausreichend Zeit für ihre Analyse zu haben, wurde der Untersuchungszeitraum auf Vorfälle beschränkt, die zwischen dem 1. Januar 2024 (nach Abschluss der Verhandlungen über die KI-Verordnung) und dem 31. Mai 2025 gemeldet wurden. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum im AI Incidents and Hazards Monitor der OECD 3 791 Vorfälle gemeldet.

### 3.3.2. Kategorisierung der gemeldeten Vorfälle

- (51) Der erste Schritt der Analyse war die Einteilung der gemeldeten 3 791 Vorfälle in sechs Kategorien. Diese einzelnen Kategorien waren:

1. Vorfälle, die nicht in den Anwendungsbereich der KI-Verordnung fallen;
2. Vorfälle, die wahrscheinlich unter Anhang I der KI-Verordnung fallen;
3. Vorfälle, die wahrscheinlich unter Artikel 50 der KI-Verordnung fallen;
4. Vorfälle, die hypothetische Risiken darstellen, aber zum Zeitpunkt der Meldung keinen Schaden verursacht haben;
5. Vorfälle, die möglicherweise unter Artikel 5 der KI-Verordnung fallen (oder fallen könnten), und
6. Vorfälle, die möglicherweise unter Anhang III der KI-Verordnung fallen (oder fallen könnten).

- (52) Die Kategorien 1 bis 4 wurden erhoben, um ein besseres Gesamtbild der KI-Vorfälle zu erhalten. Eingehender analysiert wurden jedoch nur Vorfälle, die unter die Kategorien 5 und 6 fielen, und zwar anhand der für diesen Bericht verwendeten Methodik und der oben genannten Kriterien (Abschnitt 2.1).

- (53) Die Analyse ergab, dass fast die Hälfte der gemeldeten Vorfälle im betreffenden Zeitraum nicht in den Anwendungsbereich der KI-Verordnung fielen oder durch andere EU-Instrumente ausreichend abgedeckt waren<sup>31</sup>. Darüber hinaus zeigte sich, dass etwa 10 % der gemeldeten Vorfälle wahrscheinlich unter Anhang I der KI-Verordnung<sup>32</sup> fallen und somit voraussichtlich ab Geltungsbeginn dieser Vorschriften der KI-Verordnung eingedämmt werden dürften. Bei einem Teil der gemeldeten Vorfälle ergab sich, dass sie offensichtlich durch Artikel 50 der KI-Verordnung<sup>33</sup> abgedeckt sind; bei diesen kann daher

---

<sup>31</sup> Diese Vorfälle betrafen im Allgemeinen Probleme, die durch andere einschlägige EU-Rechtsvorschriften abgedeckt sind, wie z. B. Verletzungen des Datenschutzes, die in der DSGVO geregelt sind. Darüber hinaus betrafen viele dieser Vorfälle Urheberrechtsstreitigkeiten, bei denen Instrumente wie das EU-Urheberrecht greifen. Weiterhin stammten viele Vorfälle aus Bereichen, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, wie z. B. der Einsatz von KI in militärischen Anwendungen.

<sup>32</sup> Solche Vorfälle betrafen in erster Linie Schäden, die sich aus KI ergeben, die in Medizinprodukten oder selbstfahrenden Fahrzeugen verwendet wird.

<sup>33</sup> Diese Vorfälle betrafen Deepfakes ohne geeignete Wasserzeichen oder andere Transparenzmaßnahmen.

davon ausgegangen werden, dass sie ebenfalls mit Beginn der Anwendbarkeit dieses Teils der KI-Verordnung eingedämmt werden. Einige der gemeldeten Vorfälle waren hypothetischer Art; diese wurden daher von der weiteren Analyse ausgenommen, da sich diese auf tatsächliche Schäden beschränkte, die aufgrund des Vorfalls eintraten oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten würden.

- (54) Etwa 30 % der gemeldeten Vorfälle wurden von der Kommission als für eine eingehendere Analyse relevant eingestuft. Etwa zwei Drittel dieser Vorfälle fielen entweder in den Anwendungsbereich von Artikel 5 der KI-Verordnung oder wurden als hinreichend relevant für eine Bewertung dahin gehend erachtet, ob sie die Kriterien für eine Aufnahme in die Liste der verbotenen Praktiken im KI-Bereich erfüllen (Abschnitt 2.1.1). Beim Rest, d. h. einem Drittel der Vorfälle, bei denen eine weitere Überprüfung für angezeigt erachtet wurde, wurde festgestellt, dass sie wahrscheinlich unter die in Anhang III der KI-Verordnung aufgeführten Hochrisikobereiche fallen<sup>34</sup>. Es musste jedoch überprüft werden, ob diese Vorfälle mit den derzeit in Anhang III aufgeführten Anwendungsfällen mit hohem Risiko erfasst sind oder, falls dies nicht der Fall war, ob sie die Kriterien für eine Aufnahme in Anhang III der KI-Verordnung erfüllen (die in Abschnitt 2.1.2 erörterten Kriterien).

### **3.3.3. Bewertung von Sicherheitsvorfällen, bei denen eine weitere Überprüfung für angezeigt erachtet wurde**

- (55) Im zweiten Schritt der Analyse wurde bewertet, ob die 30 % der gemeldeten Sicherheitsvorfälle, die als relevant für eine detailliertere Analyse ermittelt wurden, unter die Verbote in Artikel 5 oder unter die in Anhang III der KI-Verordnung aufgeführten Anwendungsfälle fielen. Wo dies nicht der Fall war, sollte bei der anschließenden Bewertung geprüft werden, ob diese Bestimmungen möglicherweise geändert werden müssten, indem einschlägige Anwendungsfälle hinzugefügt oder gestrichen werden.

*Vorfälle, die möglicherweise unter die in Artikel 5 der KI-Verordnung aufgeführten verbotenen KI-Praktiken fallen*

- (56) Bezüglich Vorfällen, die möglicherweise unter die in Artikel 5 der KI-Verordnung festgelegten Verbote fallen könnten, ergab sich, dass ein Teil der untersuchten Vorfälle bereits von dieser Bestimmung erfasst werden<sup>35</sup>. Einige der Vorfälle konnten weder als unter die Verbote nach Artikel 5 der KI-Verordnung fallend noch als von diesen ausgenommen angesehen werden, da keine ausreichenden Informationen für eine konkrete Bewertung vorlagen.
- (57) Die Kommission stellte jedoch bei einer erheblichen Anzahl von Vorfällen fest, dass sie möglicherweise den in Artikel 5 der KI-Verordnung verbotenen Praktiken nahekommen oder ähnlichen Praktiken mit besonders schädlicher und missbräuchlicher Wirkung entsprechen, die von dieser Bestimmung nicht eindeutig erfasst werden. Diese Vorfälle

---

<sup>34</sup> Am häufigsten betrafen diese Vorfälle den Einsatz von KI bei der biometrischen Identifizierung in den Bereichen Strafverfolgung, Grenzkontrolle, wesentliche Dienste, Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen sowie bei der Verwaltung von Rechtspflege und demokratischen Prozessen.

<sup>35</sup> Solche Vorfälle, die möglicherweise unter Artikel 5 der KI-Verordnung fielen, betrafen eine Reihe von Themen, wie z. B. biometrische Echtzeit-Identifizierung oder die Emotionserkennung am Arbeitsplatz.

wurden anhand der in Abschnitt 2.1.1 erörterten Kriterien bewertet. Aus dieser Analyse ergaben sich die folgenden von der Kommission hervorgehobenen Bereiche:

- KI-Systeme, die dazu bestimmt oder geeignet sind, **nicht einvernehmliche Nackt- und eindeutig sexuelle Deepfakes** zu erzeugen, die echte Menschen, einschließlich Minderjähriger, darstellen. Die Kommission hat analysiert, ob sich die bestehenden Verbote von KI-Systemen, die absichtlich manipulative oder täuschende Techniken einsetzen (Artikel 5 Buchstabe a der KI-Verordnung) oder Vulnerabilitäten aufgrund des Alters, einer Behinderung oder einer bestimmten sozioökonomischen Situation ausnutzen (Artikel 5 Buchstabe b), die erheblichen Schaden zufügen, auf KI-Systeme erstrecken könnten, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern und nicht einvernehmliche sexuell explizite Bilder erzeugen. Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass diese Praktiken weder unter Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a noch unter Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der KI-Verordnung fallen, da sie Kinder und Opfer nicht manipulieren, um sie zu schädlichem Verhalten zu bewegen.
- KI-Systeme, die dazu bestimmt sind, **Betrügereien und Finanzbetrug zu begünstigen**, können möglicherweise unter Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b der KI-Verordnung fallen, wenn die Bedingungen dieser Bestimmungen, einschließlich des Kriteriums eines erheblichen finanziellen Schadens, erfüllt sind. Dies erfordert notwendigerweise auch einen plausiblen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem finanziellen Schaden, der eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird, und der Verwendung des KI-Systems (z. B. Deepfake-Inhalte, die ein Familienmitglied verkörpern). Die Kommission hält es für wichtig zu prüfen, wie sich die Praxis der Mitgliedstaaten bei der Auslegung der Anforderung eines erheblichen finanziellen Schadens entwickeln und wie sich dies darauf auswirken wird, ob solche schädlichen und betrügerischen KI-Praktiken durch die Verbote gemäß Artikel 5 der KI-Verordnung erfasst sind.

### *Vorfälle im Zusammenhang mit Anwendungsfällen mit hohem Risiko gemäß Anhang III*

(58) Die Analyse der Vorfälle, die unter die Hochrisikobereiche in Anhang III der KI-Verordnung fallen, ergab, dass ein erheblicher Teil wahrscheinlich bereits durch die in diesem Anhang aufgeführten spezifischen Anwendungsfälle abgedeckt ist<sup>36</sup>. Darüber hinaus wurde bei einigen gemeldeten Vorfällen festgestellt, dass sie kein Risiko einer Schädigung bergen, das dem Risiko im Zusammenhang mit den bereits in Anhang III der

---

<sup>36</sup> Die Vorfälle im Bereich der Biometrie (Anhang III Nummer 1) betrafen häufig KI-Systeme, die in Überwachungskameras zur Gesichtserkennung aus der Ferne verwendet werden, um Verdächtige zu identifizieren. Im Bereich Beschäftigung bezogen sich die festgestellten Vorfälle auf KI-Systeme, die zur Optimierung von Einstellungs- und Entlassungsverfahren eingesetzt werden, wie das Scannen von Lebensläufen oder die Überwachung von Beschäftigten auf Plattformen, die am Arbeitsplatz genutzt werden. Im Bereich des Zugangs zu und der Inanspruchnahme von wesentlichen Diensten betrafen die gemeldeten Vorfälle häufig die Verwendung eines KI-basierten Algorithmus zur Aufdeckung von Betrug bei Wohngeldempfängern, was zu unnötigen Ermittlungen und Rechtsverletzungen führte. Im Bereich der Strafverfolgung gehören zu den einschlägigen Vorfällen der Einsatz von KI zur Bewertung der Risiken, denen Opfer häuslicher Gewalt ausgesetzt sind. Bei der Grenzkontrolle standen relevante Vorfälle im Zusammenhang mit dem Aufspüren und der Gesichtserkennung von Migranten durch Kameras.

KI-Verordnung aufgeführten Anwendungsfällen gleich<sup>37</sup>. Ein kleinerer Teil der Vorfälle konnte aufgrund unzureichender Informationen nicht abschließend kategorisiert werden.

(59) Bei einer erheblichen Anzahl von Vorfällen wurde festgestellt, dass sie unter die in Anhang III der KI-Verordnung aufgeführten Bereiche fallen; sie waren jedoch nicht eindeutig von den spezifischen Anwendungsfällen abgedeckt, die derzeit dort aufgeführt sind. Diese Vorfälle wurden anhand der in Abschnitt 2.1.2 erörterten Kriterien bewertet. Die Analyse führte zur Ermittlung der folgenden Bereiche, bei denen die Notwendigkeit einer weiteren Überwachung und Datenerhebung festgestellt wurde:

- Bei einer erheblichen Zahl von Vorfällen handelte es sich um **politische Desinformationskampagnen**, die thematisch in den Bereich Rechtspflege und demokratische Prozesse gemäß Anhang III Nummer 8 fallen, aber in den dort aufgeführten Anwendungsfällen nicht ausdrücklich erscheinen. Diese Desinformationskampagnen betrafen im Wesentlichen Deepfake-Videos und -Bilder, deren Risiken bereits bis zu einem gewissen Grad durch Artikel 50 der KI-Verordnung abgedeckt sind. Darüber hinaus kann ein Teil solcher KI-Systeme unter die Verbote gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a oder b der KI-Verordnung fallen, sofern alle darin festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Weiterhin werden mit dem Gesetz über digitale Dienste und der Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung<sup>38</sup> einige der Probleme im Zusammenhang mit politischer Desinformation angegangen. In der kürzlich erlassenen Mitteilung über den Europäischen Schutzschild für die Demokratie sind zusätzliche Maßnahmen und Initiativen vorgesehen<sup>39</sup>. Die Kommission wird in den kommenden Leitlinien für die Einstufung von Hochrisiko-KI-Systemen weiter prüfen und klären, ob ein Teil dieser KI-Praktiken als KI-Systeme eingestuft werden könnte, die bestimmungsgemäß verwendet werden sollen, um das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums oder das Abstimmungsverhalten natürlicher Personen bei der Ausübung ihres Wahlrechts bei Wahlen oder Referenden zu beeinflussen.

---

<sup>37</sup> Mehrere Vorfälle betrafen den Einsatz von KI-Kameras zur Aufdeckung von Verkehrsdelikten oder zur Verfolgung von Menschenmengen und zur Gewährleistung der Sicherheit bei öffentlichen Veranstaltungen. Solche KI-Anwendungen betreffen die Strafverfolgung; sie scheinen jedoch nicht das Risiko einer Schädigung zu bergen, das dem Risiko der Schädigung oder negativer Auswirkungen gleicht, das von anderen, bereits in Anhang II Nummer 6 aufgeführten Hochrisiko-KI-Systemen ausgeht, oder dieses Risiko übersteigt. Dies liegt in erster Linie daran, dass sie in der Regel Ordnungswidrigkeiten betreffen, deren Folgen weniger einschneidend sind als solche, die mit Straftaten im Zusammenhang stehen, oder dass sie zur Gewährleistung der Sicherheit ohne unmittelbare Auswirkungen auf die Grundrechte verwendet werden. Dementsprechend erfordern solche KI-Anwendungsfälle derzeit keine Änderung des Anhangs III.

<sup>38</sup> Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (ABl. L, 2024/900, 20.3.2024).

<sup>39</sup> Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Europäischer Schutzschild für die Demokratie: Förderung starker und widerstandsfähiger Demokratien. Brüssel, 12.11.2025 (JOIN(2025) 791 final).

## Schlussfolgerung

- (60) Dieser Bericht wurde von der Kommission erstellt und an das Europäische Parlament und den Rat gerichtet, um den Verpflichtungen der Kommission gemäß Artikel 112 Absatz 1 der KI-Verordnung nachzukommen. Die in diesem Bericht dargelegten Feststellungen werden diesen Organen zur Prüfung vorgelegt.
- (61) Im Anschluss an die Bewertung, die unter Anwendung der objektiven und partizipativen Methode für die nach Artikel 112 Absatz 11 der KI-Verordnung erforderliche Überprüfung durchgeführt wurde, stellt die Kommission eine potenzielle Regelungslücke in Bezug auf KI-Systeme fest, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern und nicht einvernehmliche erstellte intime Inhalte erzeugen, die nicht nach Artikel 5 der KI-Verordnung verboten sind, und analysiert diese weiter. Da die Bestimmungen der KI-Verordnung über verbotene KI-Praktiken erst am 2. Februar 2025 in Kraft getreten und die Durchsetzungsvorschriften noch nicht anwendbar sind, befindet sich die Bewertung anderer KI-Praktiken, die besonders schädlich und missbräuchlich sind und im Widerspruch zu den Werten und Grundrechten der Union stehen, noch in einem frühen Stadium, und es mangelt an praktischen Erfahrungen mit den Verboten. Eine substantziellere Bewertung der Anwendung von Artikel 5 der KI-Verordnung wird erst möglich sein, wenn die Verbote seit mindestens einem Jahr gelten und sich gemeinsame Herausforderungen oder Regelungslücken abzeichnen. Ebenso wird die Bewertung der Funktionsweise der Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme und die Ermittlung potenzieller Lücken bei der Verwendung solcher Systeme, die ein hohes Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit oder die Grundrechte bergen, erleichtert, sobald die Leitlinien der Kommission für die Einstufung von Hochrisiko-KI-Systemen veröffentlicht und praktische Erfahrungen gesammelt wurden. Es wird ferner erwartet, dass im Einklang mit der KI-Verordnung eingerichtete Reallabore als Mechanismus für regulatorische Erkenntnisse und die Sammlung von Nachweisen dienen werden, die dazu beitragen, mögliche Regulierungslücken und Herausforderungen bei der Auslegung zu ermitteln. Auf der Grundlage der gesammelten Erkenntnisse und der in diesem Bericht vorgenommenen Bewertung hat die Kommission dennoch für bestimmte KI-Systeme die Notwendigkeit einer weiteren Überwachung und Analyse in nachfolgenden Überprüfungen festgestellt.
- (62) Für die kommenden Jahre werden die Marktüberwachungsbehörden, die die Anwendung der KI-Verordnung überwachen, aufgefordert, auf der Grundlage ihrer praktischen Aufsichts- und Durchsetzungserfahrungen zu prüfen, ob mit den in Artikel 5 der KI-Verordnung festgelegten Verboten angemessen gegen böswillige und spezifische Anwendungen mit hohem Missbrauchspotenzial vorgegangen werden kann. Ebenso sollte, sobald die Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme Anwendung finden und die Durchsetzung beginnt, besonderes Augenmerk auf KI-Systeme gerichtet werden, die unter einen der in Anhang III aufgeführten Bereiche fallen könnten, aber nicht ausdrücklich in der aktuellen Liste der Anwendungsfälle mit hohem Risiko aufgeführt sind. Diese Bemühungen werden evidenzbasierte Beiträge für künftige Berichte der Kommission liefern, die auf der Grundlage von Artikel 112 Absatz 1 der KI-Verordnung herausgegeben werden, und die Kommission bei der Bewertung der Frage unterstützen, ob der Anwendungsbereich von Artikel 5 und Anhang III der KI-Verordnung weiterhin

angemessen ist, wodurch der Weg für eine fundierte, objektive und evidenzbasierte Überprüfung und mögliche Überarbeitung der einschlägigen Bestimmungen der KI-Verordnung geebnet wird.

- (63) Gemäß Artikel 112 Absatz 1 der KI-Verordnung werden die Liste der verbotenen Praktiken im KI-Bereich gemäß Artikel 5 der KI-Verordnung und die Liste der Anwendungsfälle von Hochrisikosystemen in Anhang III der KI-Verordnung bis zum Ende des Zeitraums der Befugnisübertragung gemäß Artikel 97 der KI-Verordnung jährlich überprüft. Die nächste Bewertung der Kommission gemäß Artikel 112 der KI-Verordnung steht daher im Jahr 2026 an, und sobald sie abgeschlossen ist, wird die Kommission ihre Ergebnisse in einem Bericht veröffentlichen.
- (64) Um eine kohärente und systematische Erhebung einschlägiger Daten vor der Bewertung 2026 zu gewährleisten, beabsichtigt die Kommission, die laufenden Überwachungsmaßnahmen auf nationaler und EU-Ebene zu koordinieren. Zu diesem Zweck wird das Büro für Künstliche Intelligenz mit dem KI-Gremium und den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und gegebenenfalls bereits bestehende Kooperationsrahmen der nationalen Kontaktstellen in den einschlägigen Bereichen konsultieren. Besondere Aufmerksamkeit wird den in diesem Bericht genannten Bereichen gewidmet, bei denen die Notwendigkeit einer weiteren Überwachung und Erhebung von Beweisen festgestellt wurde. Daneben wird auch eine Überwachung der technologischen Entwicklungen sowie möglicher relevanter Änderungen bei der Nutzung von KI-Systemen, ihrer Auswirkungen und neu auftretender Risiken durchgeführt.
- (65) Bei der Bewertung, ob die bestehenden EU-Rechtsvorschriften den mit KI verbundenen Risiken angemessen Rechnung tragen, wird, sobald mit der Durchsetzung der KI-Verordnung begonnen wurde und praktische Erfahrungen vorliegen, untersucht, wie die KI-Verordnung mit anderen EU-Rahmen für die Bewältigung von Risiken in Bezug auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Grundrechte zusammenspielt und diese ergänzt. Besondere Aufmerksamkeit wird der Kohärenz und dem praktischen Zusammenspiel zwischen der KI-Verordnung und Instrumenten wie dem Gesetz über digitale Dienste, dem Daten-Governance-Rechtsakt, der Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung sowie dem Besitzstand im Bereich des Verbraucherschutzes und des freien Warenverkehrs gewidmet. Mit einer solchen Analyse sollte ermittelt werden, inwieweit horizontale Bestimmungen, sektorspezifische Verpflichtungen, Daten-Governance-Mechanismen und produktbezogene Schutzmaßnahmen die einschlägigen Risiken kollektiv mindern, wodurch Informationen darüber gewonnen werden, ob weitere regulatorische Eingriffe erforderlich sind.